



Geschäftsordnung

der Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung

in der ab dem 21. August 2024 geltenden Fassung

Präambel

Die gemäß § 12b der Hauptsatzung, § 32 Wahlordnung jährlich stattfindende Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung dient der Wahrung der spezifischen Interessen der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung, insbesondere der Wahl zweier ihrer Vertreterinnen und Vertreter in die Vertreterversammlung, der Einbringung von ausbildungsrelevanten Themen in den berufspolitischen Meinungsbildungsprozess, dem kontinuierlichen Austausch mit dem Kammervorstand, dem Austausch der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung untereinander und der Berichterstattung der in die Vertreterversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung.

§ 1

Einberufung und Form der Versammlung

- (1) Die Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen und findet ausschließlich in digitaler Form statt. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an alle freiwilligen Kammermitglieder in Ausbildung (§ 3 Abs. 4 Hauptsatzung) und auf der Kammerhomepage mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (2) Die Einladung hat die Zeit und das Datum der Veranstaltung, den Aufruf zur Anmeldung, eine vorläufige Tagesordnung sowie die Aufforderung zur Meldung weiterer Tagesordnungspunkte zu enthalten.

§ 2

Technische Ausgestaltung der Versammlung

- (1) Die Kammer hat für die digitale Versammlung einen technischen Weg zu wählen, der eine Teilnahme mit gängiger EDV-Ausstattung ermöglicht. Die Sitzung findet im Wege der Bild- und Tonübertragung statt.
- (2) Den angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung sind die erforderlichen Zugangsdaten zur Einwahl und die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung unter Bezeichnung der eingesetzten Meetingsoftware spätestens drei Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.

- (3) Die Vorschriften der Hauptsatzung über die Öffentlichkeit von Sitzungen sind anzuwenden, interessierten Kammermitgliedern stellt die Geschäftsstelle auf Verlangen die Zugangsdaten zur Verfügung.
- (4) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln sind und unberechtigten Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.
- (5) Es ist zu gewährleisten, dass nur gemäß § 4 teilnahmeberechtigte Personen bei der Sitzung anwesend sind. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich auf Verlangen identifizieren. Weiterhin ist technisch sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Versammlung sich an den Redebeiträgen beteiligen und ihre sonstigen satzungsgemäßen Rechte ausüben können.
- (6) Bei vertraulichen Sitzungsgegenständen (§ 10 Abs. 4) haben die Mitglieder der Versammlung sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt und Ergebnis der Beratung keine Kenntnis erlangen können.
- (7) Wortmeldungen für die Rednerliste erfolgen auf Beschluss der Mitglieder der Versammlung entweder durch virtuelles Handaufheben, durch Eingabe des Redewunsches im Chat des verwendeten Videotools oder auf anderem technischem Weg. Die jeweilige konkrete technische Umsetzung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch die Versammlungsleitung bestimmt und gilt als genehmigt, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Versammlung dem Verfahren widerspricht.
- (8) Abstimmungen erfolgen auf technischem Weg unter Verwendung von automatisierten Abstimmungsprogrammen, sofern nicht ausnahmsweise eine namentliche Abstimmung beschlossen wird. Das Nähere regelt § 12. Werden Abstimmungen und Wahlen unter Verwendung automatischer Abstimmungsprogramme durchgeführt, hat das gewählte technische Verfahren eine vollständige Integrität und Unverfälschbarkeit der Stimmenabgabe sicherzustellen. Weiterhin ist durch Einsatz eines gesicherten Authentifizierungsverfahren sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Personen an den Beschlussfassungen teilnehmen und eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Wird geheime Abstimmung oder geheime Wahl verlangt, so ist die Anonymität der Stimmabgabe technisch zu gewährleisten.
- (9) Die Kammer passt das digitale Verfahren regelmäßig an technische Standards an.
- (10) Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung darf für die Schriftführung eine Tonaufzeichnung der Sitzung erfolgen. Die Aufzeichnung darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie muss nach Genehmigung des Protokolls unverzüglich gelöscht werden. Ton- oder Bildaufzeichnungen durch andere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Sitzung sind nicht gestattet.

§ 3

Versammlungsleitung und Schriftführung

- (1) Die Versammlungsleitung hat die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
- (2) Die Schriftführung obliegt einem Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann für die Schriftführung geeignete Hilfskräfte der Geschäftsstelle hinzuziehen.

§ 4

Teilnahmeberechtigung und Rederecht

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Versammlungen der freiwilligen Kammermitglieder sind alle freiwilligen Kammermitglieder in Ausbildung gemäß § 3 Absatz 4 der Hauptsatzung, die sich zur Teilnahme angemeldet haben. Diese bilden die Mitglieder der Versammlung im Sinne dieser Ordnung. Die Teilnahme ist bis zum Ablauf des vierten Tages vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle der Kammer anzumelden. Verspätete Anmeldungen freiwilliger Kammermitglieder in Ausbildung, die bis zu einem Werktag vor Sitzungsbeginn eingehen, können noch zugelassen werden; in diesem Fall sind die Formalitäten gemäß § 2 Abs. 2 unverzüglich nachzuholen.
- (2) Der Kammervorstand nimmt mit mindestens zwei seiner Mitglieder an der Versammlung teil, ihnen steht ein Rederecht zu. Mitglieder der Vertreterversammlung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die Vertretung der Aufsichtsbehörde können an den Sitzungen der Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung teilnehmen; ihnen steht ein Rederecht zu.
- (3) Dritten kann die Anwesenheit auf Beschluss der Mitglieder der Versammlung gestattet werden, unter den gleichen Voraussetzungen kann Dritten ein Rederecht erteilt werden.

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und wahrt die Ordnung in der Sitzung.
- (2) Die Versammlungsleitung hat die Sitzung unparteiisch zu leiten.
- (3) Die Versammlungsleitung kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung oder der Geschäftsordnung durchzuführen ist.
- (4) Die Versammlungsleitung hat Rednerinnen und Redner zu rügen und im wiederholten Falle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
- (5) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann die Versammlungsleitung der Rednerin oder dem Redner, wenn sie oder er zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.

- (6) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Versammlungsleitung nach Beschluss der Versammlung ein Mitglied der Versammlung von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat die digitale Versammlung sofort zu verlassen.
- (7) Bei störendem Verhalten können Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht freiwillige Mitglieder in Ausbildung oder Mitglieder des Kammervorstandes oder der Geschäftsführung bzw. der Aufsichtsbehörden sind, von der Versammlungsleitung aus dem virtuellen Versammlungsraum verwiesen werden.
- (8) Die Versammlungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die audiovisuellen Kommunikationsmöglichkeiten ausreichend vorhanden sind.

§ 6 Eröffnung der Sitzung

Die Versammlungsleitung stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Versammlung, sowie nach Feststellung und Bekanntgabe der Anzahl der digital teilnehmenden Mitglieder der Versammlung, die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Diese Feststellung ist durch Beschluss der Mitglieder der Versammlung zu bestätigen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung gibt die Versammlungsleitung die vorläufige Tagesordnung sowie die rechtzeitig gestellten und verspätet eingegangenen Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bekannt.
- (2) Anschließend entscheiden die Mitglieder der Versammlung über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge. Ihre Dringlichkeit ist von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller zu begründen.
- (3) Danach genehmigen, ändern oder ergänzen die Mitglieder der Versammlung die Tagesordnung und legen diese fest.
- (4) Die Mitglieder der Versammlung können während der Sitzung eine Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Eine durch Beschlussfassung der Versammlung erledigte Angelegenheit kann in derselben Sitzung nur dann erneut beraten werden, wenn neue Tatsachen dies rechtfertigen und die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der erneuten Beratung zustimmt.

§ 8 **Anträge**

- (1) Anträge können von jedem Mitglied der Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung gestellt werden.
- (2) Anträge auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung oder Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung, die spätestens drei Tage vor der Sitzung in Textform über die Geschäftsstelle eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Versammlung unverzüglich bekannt zu geben. Neue Tagesordnungspunkte können bis zum Eintritt in die Tagesordnung schriftlich beantragt und mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung beschlossen werden.
- (3) Alle Anträge, die während der Beratung zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung gestellt werden, sind der Versammlungsleitung in Textform zu übergeben und von ihr vor einer neuen Worterteilung in der Reihenfolge ihres Einganges bekannt zu geben.

§ 9 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit, mit Ausnahme während einer Abstimmung oder Wahlhandlung, gestellt werden. Wortmeldung hierzu erfolgt gem. § 2 Abs. 7.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:
 - a) Begrenzung der Redezeit,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Schluss der Aussprache,
 - d) Vertagung,
 - e) Übergang zur Tagesordnung,
 - f) Verstöße der Versammlungsleitung gegen Satzung oder Geschäftsordnung,
 - g) Änderung der Formulierung eines Antrages,
 - h) Feststellung der Beschlussfähigkeit,

Anträge gem. a) bis d) können nur von solchen Mitgliedern der Versammlung gestellt werden, die nicht auf der Rednerliste stehen.

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung gem. Abs. 3 a) bis e) kann nur einer Rednerin oder einem Redner für und einer Rednerin oder einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden. Vor Worterteilung ist die Rednerliste zu verlesen.

- (4) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung abzubrechen und in der Tagesordnung fortzufahren.

§ 10 Beratung

- (1) Die Versammlungsleitung eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Anschließend findet die Aussprache statt.
- (2) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände bestimmt die Versammlungsleitung, es sei denn, dass die Mitglieder der Versammlung dem mehrheitlich widersprechen.
- (3) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.
- (4) Die Beratung ist vertraulich zu behandeln, wenn es sich um Sachverhalte oder Vorgänge handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Dazu gehören insbesondere Sachverhalte oder Vorgänge, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, einzelner Kammermitglieder oder anderer Personen verletzen könnte. Die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände ist nach vorausgegangener Antragstellung und Abstimmung in der Versammlung von der Versammlungsleitung ausdrücklich festzustellen.

§ 11 Redeordnung

- (1) Wer an der Aussprache teilnehmen will, muss sich in die digitale Rednerliste eintragen lassen.
- (2) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednerinnen und Rednern abweichen.
- (3) Den Antragstellenden oder Berichterstattenden ist nach der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.
- (4) Außer der Reihe erhalten das Wort:
 - a) die Versammlungsleitung,
 - b) die Berichterstattenden,
 - c) die weiteren anwesenden Mitglieder des Kammervorstandes,
 - d) die Geschäftsführung der Kammer,
 - e) die Vertretung der Aufsichtsbehörde,
 - f) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - g) wer eine Tatsache zur Klärung bekannt geben will.
- (5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen ihre oder seine Person, die in der Aussprache geführt wurden, zurückweisen bzw. richtigstellen.

- (6) Die Rededauer kann für jeweils einen Tagesordnungspunkt durch Beschluss der Versammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht eine Rednerin oder Redner über diese beschränkte Redezeit hinaus, so hat die Versammlungsleitung dieser Teilnehmerin oder diesem Teilnehmer nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen.

§ 12

Abstimmung

- (1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes findet unter den Mitgliedern der Versammlung die Abstimmung über diejenigen Anträge statt, welche zu diesem Punkt gestellt wurden.
- (2) Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffenden Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. Jedoch ist ein Antrag vorzuziehen, der weitergeht als ein anderer, oder bei dessen Annahme ein anderer Antrag ganz oder teilweise erledigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlungsleitung.
- (3) Vor Beginn der Abstimmungen stellt die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit fest. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 von 100 der freiwilligen Kammermitglieder in Ausbildung an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit verliest die Versammlungsleitung den Wortlaut des Antrages, über den abgestimmt werden soll. Über die Formulierung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Änderungen in der Formulierung eines Antrages bedürfen des Einverständnisses der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (5) Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (6) Die Versammlungsleitung eröffnet die Abstimmung und stellt für die Abstimmung die Frage so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" oder „Enthaltung“ beantworten lässt. Abgestimmt wird
- offen mittels der Verwendung automatisierter Abstimmungsprogramme oder
 - auf Verlangen eines Mitgliedes der Versammlung geheim mittels der Verwendung automatisierter Abstimmungsprogramme oder
 - auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Versammlung namentlich.

Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Versammlung durch Verlesen der Anwesenheitsliste zur offenen Stimmabgabe aufgerufen. Die jeweilige Abstimmung wird in die Anwesenheitsliste eingetragen.

- (7) Für alle Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen "Ja-" oder "Nein-Stimmen", Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. §§ 12 Abs. 1 und Abs. 4, 12a Abs. 4 bis 6 der Hauptsatzung LPK BW, gelten entsprechend.
- (8) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 13 Wahlen

- (1) Die Mitglieder der Versammlung bestimmen durch Akklamation eine Wahlleitung. Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Wahl dürfen nicht gleichzeitig das Amt der Wahlleitung ausüben. Zur Wahlleitung können auch Personen bestimmt werden, die selbst nicht der Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung angehören.
- (2) Vor einer Wahl ist durch die Wahlleitung die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung festzustellen. Wahlvorschläge sind der Wahlleitung mitzuteilen. Abwesende freiwillige Kammermitglieder können nur zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn eine schriftliche Zustimmungserklärung der Betroffenen vorliegt.
- (3) Für die Wahl der beiden Vertreterinnen oder Vertreter der freiwilligen Kammermitglieder in die Vertreterversammlung gilt § 32 WahIO.
- (4) Nachdem sich die Wahlleitung überzeugt hat, dass zunächst keine weiteren Wahlvorschläge eingebracht werden, wird die Aussprache eröffnet. Nach Abschluss der Aussprache eröffnet die Wahlleitung die elektronische Wahlhandlung. Danach können Wahlvorschläge, Anträge oder Anträge zur Geschäftsordnung nicht mehr eingebracht werden.
- (5) Nachdem die Wahlleitung die Mitglieder der Versammlung gefragt hat, ob sie abgestimmt haben und keinen Widerspruch feststellt, schließt die Wahlleitung die Wahlhandlung und lässt die Stimmen elektronisch auszählen.
- (6) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest, legt es schriftlich nieder und gibt es der Versammlung bekannt.

§ 14

Wahlperiode und Amtszeit der in die Vertreterversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung

- (1) Die Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertretung in die Vertreterversammlung beginnt mit der Wahl durch die Versammlung der freiwilligen Mitglieder; zu Beginn einer neuen Wahlperiode der Vertreterversammlung frühestens mit dem erstmaligen Zusammentreten der neu gewählten Vertreterversammlung.
- (2) Das Amt endet mit der Wahlperiode der Vertreterversammlung; § 7 Abs. 3 S. 2 der Hauptsatzung findet entsprechend Anwendung. Im Übrigen endet das Amt durch Niederlegung des Amtes oder durch Beendigung der freiwilligen Kammermitgliedschaft. Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein Vertreter der freiwilligen Kammermitglieder während der Wahlperiode aus der Vertreterversammlung aus, so wird sie durch eine Ersatzperson ersetzt. Steht keine Ersatzperson mehr zur Verfügung, findet in der nächsten Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung nach den vorstehenden Absätzen eine Nachwahl statt.

§ 15

Niederschriften und Dokumentationen

- (1) Über die Sitzung der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. Tag der Sitzung, Tagesordnung,
 - b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - c. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d. Zahl und Namen der teilnehmenden Mitglieder der Versammlung,
 - e. Name des Antragstellers, Wortlaut des Antrages, Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse,
 - f. Wahlen und Wahlergebnisse,
 - g. Erklärungen zum Protokoll.
- (3) Falls ein Mitglied der Versammlung die Aufnahme von wörtlicher Rede aus dem Verlauf der Versammlung wünscht, so müssen die Passagen von diesem Mitglied in die Schriftform gebracht und der Versammlungsleitung und der Schriftführung innerhalb von drei Tagen nach der Versammlung übermittelt werden.
- (4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Versammlung innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung in Textform Einspruch bei der Geschäftsstelle erhoben wird. Der Einspruch ist auf der nächsten Sitzung durch die Versammlung zu bescheiden.
- (5) Es ist eine Protokollierung aller Aktivitäten im verwendeten elektronischen Abstimmungssystem zu gewährleisten. Diese Dokumentation ist mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und als Anlage zur Sitzungsniederschrift zu nehmen. § 2 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 16

In-Kraft-Treten

Gegenstandslos (betraf die ursprüngliche Fassung)